

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

2. Gemeinden.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1896 bildet in allen Gemeinden des Großherzogthums mit Ausnahme der Städte der Städteordnung, von denen unten die Rede sein wird, eine Verbindung der alten Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die persönliche Grundlage. Nur Ansprüche auf Bürgergenuß stehen noch allein den Gemeindebürgern zu, im Uebrigen sind den stimmfähigen (gewisse Voraussetzungen erfüllenden) Gemeindebürgern die wahlberechtigten Einwohner gleichgestellt.

Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben und e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen.

Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Gemeinderath zu, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen besteht, wobei Ersterem gewisse vorzügliche Leitungs- und Vertretungsbefugnisse zukommen. In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß dem ersten ein zweiter Bürgermeister beigegeben werden. Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindevorsteher auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt. Der Bürgermeister wird unter Leitung des Bezirksbeamten auf 9 Jahre, die Gemeinderäthe werden unter Leitung des Bürgermeisters auf 6 Jahre — mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre — gewählt. Die Wahlen bedürfen keiner staatlichen Bestätigung, es kann jedoch wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Wahlkörper ist in Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern der Bürgerausschuß; in den übrigen Gemeinden wählen die (stimmfähigen) Bürger und wahlberechtigten Einwohner den Bürgermeister und die Gemeinderäthe direkt.

Ein Bürgerausschuß besteht nur in den Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern. Er ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und 36—84 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der

letzteren erfolgt durch die stimmfähigen Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner, welche hierzu nach Maßgabe der in die Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen (je nachdem die Gemeinde über 500, über 1000 oder über 4000 Einwohner zählt in verschiedenem Verhältniß) eingetheilt werden.

Der Bürgerausschuß ist außerdem ein die Verwaltung des Gemeinderaths kontrollirender, in besonders bezeichneten Fällen selbst beschließender Verwaltungskörper. In den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ist die Gesamtheit der Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner noch unmittelbar an der Gemeindeverwaltung in der Gemeindeversammlung theilhaftig. Die Sitzungen des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemeinden (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr) ist die reine Einwohnergemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten, welche in Zahl von 60—96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrath auf 6 Jahre. Durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal und Lahr durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im Uebrigen behalten in der Hauptsache die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.